



Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
Flurbereinigungsbehörde, Postfach 1551, 65535 Limburg

FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE  
VERWALTUNGSSTELLE LIMBURG

Aktenzeichen (bei Rückfragen/Zahlungen angeben)  
K4 - VST LM - F 960

2.01.2002 - 2

## Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen

# Änderungsbeschluss Nr. 6

### 1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren von F 960 Löhnberg-Niedershausen Landkreis Limburg-Weilburg wird gemäß des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung – Abt. Landentwicklung – (heute: Hessisches Landesvermessungsamt -Obere Flurbereinigungsbehörde-) vom 07. November 1989 (St.Anz. 16/1990 S. 686-687) über die Anordnung der Flurbereinigung  
**Löhnberg-Niedershausen**

in der Fassung des Änderungsbeschlusses Nr. 5 vom 01. Juli 2002 wie folgt geändert:

### 2. Änderung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Zum Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen werden die nachfolgend genannten Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Obershausen	Flur 3	Flurstück 49
Gemarkung Obershausen	Flur 8	Flurstücke 15/1 und 142

2.2 Durch die Änderungen vergrößert sich die Fläche des Flurbereinigungsgebietes von rund 815 ha auf 824 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

#### 4. Beteiligte

Durch den Änderungsbeschluss werden als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten beteiligt (§ 10 FlurbG).

Als Nebenbeteiligte sind am Verfahren beteiligt (§ 10 FlurbG):

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### 5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Sie erreichen uns am besten Mo - Fr von 8.30- 12.15 Uhr und Mo - Do von 13.30 - 15.30 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung • Service ☎ (06431) 206-304

## 6. Veröffentlichung, Auslegung

Der Änderungsbeschluss ohne Gebietsübersichtskarte wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt. Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt nicht.

### Gründe

Die Zuziehung der Grundstücke dient der Umsetzung einer Renaturierungsmaßnahme, hier Umwandlung von Acker in Grünland und Renaturierung eines Gewässers.

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Hauptabteilung Kataster und Flurneuordnung, Verwaltungsstelle Limburg, Am Renngraben 7, 65549 Limburg erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Dienstgebäude Kassel, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg, den 21. Juli 2004

Im Auftrag

gez.

Kleeblatt, VOR  
(Verfahrensleiter)

Sie erreichen uns am besten Mo - Fr von 8.30 - 12.15 Uhr und Mo - Do von 13.30 - 15.30 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung • Service ☎ (06431) 206-304

---

☒ Verwaltungsstelle Limburg	Am Renngraben 7	65549	Limburg	Telefon	(06431) 206-304
	Postfach 1551	65535	Limburg	Fax	(06431) 206-305